

**Satzung
des
Zimmerstutzen-Schützenvereins "Edelweiß" Roth e.V.
i.d. Fassung vom 22.10.1994**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen

Zimmerstutzen-Schützenverein "Edelweiß" Roth e. V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwabach unter der Nr. 22 eingetragen und hat seinen Sitz in Roth.

**§ 2
Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, das sportliche Schießen zu pflegen und zu fördern, schießsportliche Veranstaltungen abzuhalten, die sportlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren sowie im Jungschützenwesen Schützennachwuchs heranzubilden.

Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in Ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzungen er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Bayerischen Sportschützenbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auf
 - a) Mitglieder über 20 Jahre (Schützen)
 - b) jugendliche Mitglieder unter 20 Jahren (Schüler, Jugend und Junioren)
 - c) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
Die Aufnahme von Jugendlichen setzt die Vollendung des 10. Lebensjahres und die Genehmigung der Eltern oder Erziehungsberechtigten voraus.
3. Das Ansuchen auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich (Aufnahmeantrag).
Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.
Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
4. Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte. sowie auf Wunsch eine Vereinsatzung zum Selbstkostenpreis.
5. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern wird geboten, vor allem an den schießsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
2. Jedes Mitglied besitzt Stimm- und Wahlrecht; wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre.
3. Die Ehrenmitglieder sind berechtigt an Sitzungen des Vereinsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von dem Schützenmeisteramt erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen zu befolgen.
Sportliches und faires Verhalten beim Schießen verpflichtet jedes Mitglied in besonderer Weise.
Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.
- 4.2.1 Zur Betreuung der Mitglieder (z.B. Standaufsicht, Schießleiter, Bewirtung, u.ä.) als auch zur Unterhaltung der sportlichen Anlagen sowie zur Durchführung von Baumaßnahmen besteht für Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr die Verpflichtung zur Mitarbeit (Arbeitsverpflichtung) in einem Umfang von mindestens jährlich 20 Stunden.
- 4.2.2 Für Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr besteht eine beschränkte Arbeitsverpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Einsatz zur Mitarbeit bleibt dem Jugendleiter überlassen.
- 4.3. Aus begründetem Anlaß kann die Arbeitsverpflichtung von dem Schützenmeisteramt im notwendigen Umfang angehoben werden.
- 4.4 Von der Arbeitsverpflichtung ausgenommen sind Ehrenmitglieder sowie Mitglieder, welche die Einrichtungen des Vereins nicht nutzen.
- 4.5 Die Arbeitsverpflichtung besteht nicht bei Arbeiten mit erhöhtem Unfallrisiko. Hierbei ist im Einzelfall und im Besonderen die Ausbildung sowie die Erfahrung der Vereinsmitglieder mit zu berücksichtigen.
- 4.6 Für nicht erbrachte Arbeitsverpflichtungen kann das Schützenmeisteramt eine angemessene Entschädigungspflicht festsetzen, sowie Näheres hierzu regeln.
5. Jedes neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeisteramt gegenüber erfolgen;
 - c) durch Ausschluß;
dieser erfolgt durch den Vereinsausschuß in schriftlicher Form.
Er erfolgt bei grober Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten, insbesondere bei Verstößen gegen die anerkannten sportlichen Regeln.
Des weiteren können Mitglieder, die das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigen, falls sie trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ebenso bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages, soweit dieser nach Fälligkeit angemahnt und nicht innerhalb einer Frist von einem Monat zur Einzahlung gelangte.
Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines ehrenrührigen Vergehens. Er muß erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens.
In dem Ausschlußverfahren ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.
Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschlußbeschuß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen.
2. Erfolgt die Beendigung der Mitgliedschaft nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
3. Aus dem Verein ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Es erlöschen mit Ende der Mitgliedschaft alle Ämter und Rechte. Mitgliedskarten sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 7

Beiträge der Mitglieder

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist am 15. Februar des laufenden Geschäftsjahres (§ 3) fällig.
3. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. das Schützenmeisteramt (Vorstandschaft);
 - b. der Vereinsausschuß (Vorstandschaft und Beisitzer);
 - c. die Mitgliederversammlung

2. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sowie die Beisitzer werden grundsätzlich durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren neu gewählt.
Die Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes hat in geheimer Wahl zu erfolgen.
Die Wahl der Beisitzer kann durch Zuruf erfolgen.
 - 2.1. Anstelle einer Neuwahl kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Amtsbestätigung des Schützenmeisteramtes sowie der Beisitzer erfolgen; treten einzelne Organmitglieder von ihrem Amt zurück, so sind hierbei deren Nachfolger entsprechend Ziff. 2 neu zu wählen.

 - 2.2. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes bleiben bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt.

3. Das Schützenmeisteramt sowie der Vereinsausschuß wird durch den 1. bzw. im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Schützenmeister zu den Sitzungen einberufen.
Dieser leitet auch die Sitzung (Sitzungsleiter).
Das Schützenmeisteramt sowie der Ausschuß beschließt in Sitzungen.
In seinen Sitzungen entscheidet das Schützenmeisteramt sowie der Vereinsausschuß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
Die Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der jeweiligen Organmitglieder anwesend sind; hierbei jedoch mindestens drei Personen aus dem Schützenmeisteramt

4. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Schützenmeisteramtes sowie des Vereinsausschusses ist Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

5. Zur Unterstützung des Vereins ist im Innenverhältnis die Bildung von Fachausschüssen möglich.

6. Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und dem 2. Schützenmeister, einem Schriftführer, einem Kassier und einem Sportleiter.
Die beiden Schützenmeister sind Vorstand i.S. des § 26 BGB. Sie vertreten je allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
Das Schützenmeisteramt vollzieht sämtliche Beschlüsse des Vereins. Eine Delegation auf die Beisitzer ist möglich

7. Der Ausschuß besteht aus dem Schützenmeisteramt und acht Beisitzern. Aufgabe der Beisitzer ist es das Schützenmeisteramt zu beraten und zu unterstützen.

8. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt einmal im Jahr zusammen.

Sie wird vom 1. Schützenmeister, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Schützenmeister, durch Einladung der Mitglieder, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

Dieser leitet die Versammlung (Versammlungsleiter).

Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder zu erfolgen.

Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

8.1.1. Entgegennahme der Berichte

- a) des 1. Schützenmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) des Kassiers über die Jahresrechnung;
- c) der Kassen- und Rechnungsprüfer.

8.1.2. Entlastung des Schützenmeisteramtes.

8.1.3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Schützenmeisteramtes und des Vereinsausschusses, Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer.

8.1.4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung des Jahresbeitrages.

8.1.5. Satzungsänderungen.

8.1.6. Verschiedenes.

Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens fünf Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Schützenmeister oder bei einer anderen in der Einladung benannten Adresse eingereicht wurden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Tagesordnungspunkte. Weiterhin über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluß.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 1/5 der Mitglieder erschienen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

8.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend Ziff. 8.1 einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9

Kassenprüfung

Als Kassen- und Rechnungsprüfer wählt grundsätzlich die Jahreshauptversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit auf Zuruf auf die Dauer von zwei Jahren.

Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung für den Kassier zu beantragen.

§ 10

Ehrenamt und Vergütungen

Die Organe des Vereins einschließlich der Kassen- und Rechnungsprüfer üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf weder ein Mitglied noch eine Dritte Person durch Verwaltungsausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11

Auflösung des Vereins

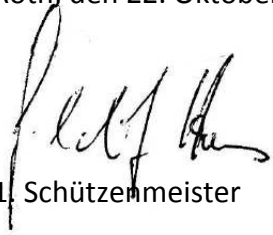
Der Verein kann außer auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnungen nur durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von 1/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Entschließen sich mindestens 7 Mitglieder den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.

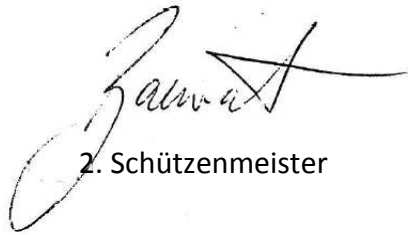
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, nach Erfüllung aller Verpflichtungen, an die Stadt Roth. Diese hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere zur Förderung des Volkssports, vorrangig des Schießsports.

Mit Einwilligung des Finanzamts kann das Vermögen an die Stadtverwaltung Roth zunächst mit der Auflage überlassen werden, es für die Dauer von 10 Jahren treuhänderisch zu verwalten mit dem Ziel, es im Falle einer Wiedergründung des Vereins diesem wieder zur Verfügung zu stellen.

Die Satzungsänderung wurde am 22. Oktober 1994 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen.

Roth, den 22. Oktober 1994


1. Schützenmeister


2. Schützenmeister


Protokollführer

